

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.11.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung Grube) vom 06.03.2003 in Gestalt der 4. Änderungssatzung vom 02.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 (Benutzungsgebühr der Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben

- Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat der Gebührenschuldner dem Verband für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch private Wasserzähler (PWZ) nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten einbauen muss. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Einbau des PWZ ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Anerkennung eines PWZ erfolgt nur nach Bestätigung des Einbaus durch ein zugelassenes Installationsunternehmen auf dem Formular PWZ des Zweckverbandes „Fließtal“. Jeder eingetragene Installateur kann sich von dem am Firmensitz zuständigen Wasserversorgungsunternehmen legitimieren lassen. Dieser Nachweis ist ungefragt mit dem Formular PWZ beim Zweckverband einzureichen. Der Einbau durch Personen, die nicht die in Satz 5 genannte Legitimation dem Zweckverband „Fließtal“ nachweisen, wird nicht anerkannt. Weiterhin ist ein fester Einbau des PWZ, nach den anerkannten Regeln der Technik, an einer zugänglichen Stelle erforderlich. Zudem darf er keinen schädlichen Einflüssen, wie beispielsweise Frost, Schmutz und ständigen Erschütterungen ausgesetzt sein. Die PWZ müssen, nach Ablauf der Eichfrist, durch ein geeichtes Exemplar ausgetauscht werden, sofern sie weiterhin abrechnungsrelevant sein sollen. Für die Anmeldung des PWZ nach dem Mess- und Eichgesetz ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Der Gebührenschuldner ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nacheichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann der Verband als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:

Wenn die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt werden, wird keine Minderung der Gebühren erteilt.

2. § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

- Satz 2 Absatz (1) wird gestrichen

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 19.12.2016

gez. Smaldino-Stattaus
Verbandsvorsteher